

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen durch power-solution gmbh, Heiligenhaus

Präambel:

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen der power-solution gmbh (nachfolgend nur „POWER-SOLUTION“) mit Ausnahme von Schulungen und Veranstaltungen (Workshops), für die gesonderte Geschäftsbedingungen gelten. Sie gelten, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 310 BGB ist, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Art und Umfang der jeweils geschuldeten Dienstleistungen werden durch gesonderte Verträge vereinbart.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn POWER-SOLUTION diese schriftlich bestätigt.

Die Angestellten der POWER-SOLUTION sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch den Kunden anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde im Falle der Änderung der Geschäftsbedingungen gesondert hingewiesen.

1 Vertragsgegenstand

POWER-SOLUTION erbringt – mit Ausnahme von Schulungen und Veranstaltungen (Workshops) – sämtliche Dienstleistungen ausschließlich auf Basis der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung und des jeweiligen Einzelvertrages, der über die jeweilige Leistung geschlossen wird.

2 Arbeitstage/Manntage

2.1 Soweit nicht anders in einem Einzelvertrag angegeben, basieren alle für die Laufzeit der jeweiligen Vereinbarungen gültigen Tagessätze auf einem Standardarbeitstag von acht Stunden.

2.2 Bei Dienstleistungen, für deren Erbringung ein achtstündiger Arbeitstag überschritten wird, wird jede zusätzlich erforderliche Stunde zu einem Stundensatz verrechnet, der einem Achtel des Tagesatzes entspricht. Dienstleistungen, die vor 8.00 Uhr, nach 20.00 Uhr, an Wochenenden oder an gesetzlichen Feiertagen (maßgeblich hierfür ist der Standort der POWER-SOLUTION) erbracht werden, werden gemäß den im Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses aktuellen und dem Kunden ausgehändigten Dienstleistungskonditionen abgerechnet. Sofern nicht anders vereinbart, (nachfolgend als „Vorlagedatum“ bezeichnet) legt POWER-SOLUTION zum Ende eines Kalendermonats eine Aufstellung der geleisteten Arbeitsstunden vor. Sofern der Kunde nicht innerhalb von fünf Werktagen nach dem Vorlagedatum gegenüber POWER-SOLUTION der Aufstellung der Arbeitsstunden in Schriftform widerspricht, gilt die angegebene Anzahl von Stunden als vom Kunden akzeptiert. Auf die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde in der Aufstellung gesondert hingewiesen.

3 Berechnung und Zahlung

3.1 Sofern nicht anders in einem Einzelvertrag angegeben, werden die Kosten für erbrachte Dienstleistungen von POWER-SOLUTION zeitnah in Rechnung gestellt. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Im Falle des Zahlungsverzuges behält sich POWER-SOLUTION vor, Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen, soweit es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt. Soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 310 BGB ist, behält sich POWER-SOLUTION vor, im Falle des Zahlungsverzugs Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. geltend zu machen.

3.2 Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

4 Spesen

Bei sämtlichen Vor-Ort-Dienstleistungen erstattet der Kunde POWER-SOLUTION die tatsächlich angefallenen Spesen und Auslagen gemäß den im jeweiligen Einzelvertrag aufgeführten Konditionen. Anfahrten mit dem PKW werden dem Kunden – sofern nicht anders vereinbart – mit einer Kilometerpauschale von 0,51 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. in Rechnung gestellt. Diese Auslagen werden in der Rechnung an den Kunden als separate Posten ausgewiesen. Auf schriftliche Anfrage des Kunden stellt POWER-SOLUTION dem Kunden eine Kopie der Belege für die Auslagen zur Prüfung zur Verfügung.

5 Haftung

5.1 POWER-SOLUTION haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit des Kunden, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der POWER-SOLUTION, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der POWER-SOLUTION, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet POWER-SOLUTION nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5.2 POWER-SOLUTION haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die hierdurch entstehenden Schäden auf der Verletzung von Rechten beruhen, die dem Kunden nach Inhalt und Zweck des jeweiligen Vertrages gerade zu gewähren sind und/oder soweit die hierdurch entstehenden Schäden auf der Verletzung von Pflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten).

5.3 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Insbesondere wird keine Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges übernommen.

5.4 Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet POWER-SOLUTION ebenfalls nur in dem vorstehend ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als der Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermeidbar gewesen wäre.

5.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten in jedem Falle auch für Folgeschäden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen durch power-solution gmbh, Heiligenhaus

5.6 Soweit die Haftung der POWER-SOLUTION ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der POWER-SOLUTION.

6 Geheimhaltungsverpflichtung

6.1 Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Abschnitts sind alle Informationen, die schriftlich als vertraulich gekennzeichnet sind oder die zum Zeitpunkt der Offenlegung mündlich als vertraulich bezeichnet werden und in einer schriftlichen Benachrichtigung, die bei dem betroffenen Vertragspartner innerhalb von 30 Tagen nach Offenlegung eingegangen sein muss, als vertraulich bezeichnet sind. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die

- (a) allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von dem betroffenen Vertragspartner zu vertreten ist; oder
- (b) dem betroffenen Vertragspartner vor der Offenlegung bereits bekannt waren und weder direkt noch indirekt vom offen legenden Vertragspartner bereitgestellt wurden; oder
- (c) dem betroffenen Vertragspartner von einer dritten Partei ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig bereitgestellt werden; oder
- (d) per Gesetz oder richterlicher Anordnung offen gelegt werden müssen, vorausgesetzt der offen legende Vertragspartner benachrichtigt den betroffenen Vertragspartner über eine solche Notwendigkeit, so dass dieser die entsprechenden Maßnahmen zur Abwehr ergreifen kann.

6.2 Die Vertragspartner vereinbaren, die vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners für die Laufzeit der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus für die Dauer von 3 Jahren nach Ablauf derselben vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners in keiner Form einer dritten Partei zugänglich zu machen und die vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ausschließlich zum Zweck der Ausführung des jeweiligen Vertrags zu verwenden. Beide Vertragspartner unternehmen alle notwendigen Schritte, um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nicht von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vertragswidrig gebraucht, veröffentlicht oder weiter gegeben werden.

7 Laufzeit, Beendigung von Verträgen

7.1 Die zwischen POWER-SOLUTION und dem Kunden zu schließenden Verträge treten mit ihrer Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und werden – sofern nicht anders vereinbart – auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7.2 Eine Kündigung aller Verträge ist für beide Vertragspartner ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

7.4 Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn

- eine der Vertragsparteien eine der ihr auferlegten wesentlichen Vertragsverpflichtungen nicht erfüllt;
- sich der Kunde mit der Zahlung der Vergütung an POWER-SOLUTION mehr als zwei Monate in Verzug befindet oder die Zahlung endgültig eingestellt hat;
- über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein solches Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist oder ein anderweitiges Zwangsverfahren eröffnet worden oder der Kunde auf andere Weise zahlungsunfähig geworden ist.

8 Abwerbverbot von Mitarbeitern

Der Kunde verpflichtet sich, während der Erbringung sämtlicher Leistungen durch POWER-SOLUTION und für einen Zeitraum von zwölf Monaten darüber hinaus keine Mitarbeiter von POWER-SOLUTION abzuwerben. Weiterhin verpflichtet sich der Kunde, Mitarbeiter von POWER-SOLUTION weder direkt noch indirekt zur Beendigung ihres Vertragsverhältnisses zur POWER-SOLUTION zu veranlassen. Als Mitarbeiter von POWER-SOLUTION gelten hierbei sämtliche Angestellte, Berater und Erfüllungsgehilfen, die von POWER-SOLUTION zur Erbringung ihrer geschuldeten Leistung herangezogen werden. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich nicht festangestellter Berater oder Erfüllungsgehilfen für den Fall, dass dem Kunden diese durch ein anderes Unternehmen bereits vor Vertragsschluss mit POWER-SOLUTION vermittelt worden sind.

9 Unabhängigkeit der Vertragspartner

POWER-SOLUTION ist ein vom Kunden unabhängiger Vertragspartner. Die vorliegende Geschäftsbeziehung begründet ausdrücklich keine Partnerschaft, kein Joint-Venture und kein Vertreterverhältnis zwischen den Vertragsparteien. Jeder Vertragspartner ist alleinig für die Zahlung aller Vergütungen der jeweiligen Mitarbeiter sowie der lohnabhängigen Steuern und Sozialleistungen verantwortlich. Beide Vertragspartner verpflichten sich, eine angemessene Berufsunfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einweisung und entsprechenden Überwachung ihrer jeweiligen Mitarbeiter, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen auf dem Gelände des jeweils anderen Vertragspartners bezüglich aller relevanten Sicherheitsrichtlinien.

10 Rechte Dritter

Der Kunde versichert, im Besitz aller erforderlichen Rechte zu sein, um POWER-SOLUTION den Zugriff auf die Systeme des Kunden zu ermöglichen, soweit dies zur Erbringung der jeweils geschuldeten Leistungen notwendig ist. Der Kunde verpflichtet sich, POWER-SOLUTION die entsprechenden Berechtigungen auf Anfrage schriftlich nachzuweisen. Der Kunde stellt POWER-SOLUTION von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere Schadenersatzansprüchen, Gebühren und Kosten, einschließlich aller Rechtsanwaltskosten, die auf gerichtlicher oder außergerichtlicher Auseinandersetzung wegen eingetretener oder behaupteter Verletzungen von Rechten Dritter basieren, frei, sofern die (ggfls. behauptete) Rechtsverletzung auf Informationen, Anweisungen, Daten oder Materialien des Kunden beruht. POWER-SOLUTION hat das Recht, an der Verteidigung gegen etwaige Ansprüche Dritter sowohl im gerichtlichen als auch außergerichtlichen Verfahren teilzunehmen.

11 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

11.1 Die Aufrechnung gegen die der POWER-SOLUTION geschuldeten Leistungen kann der Kunde nur mit einer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung erklären.

11.2 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen Ansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen, wenn diese Ansprüche von der POWER-SOLUTION nicht anerkannt und nicht rechtskräftig festgestellt sind.

11.3 Die Abtretung von Rechten und Pflichten durch den Kunden an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung seitens POWER-SOLUTION.

12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Leistungserbringung der Sitz von POWER-SOLUTION.

12.3 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des § 38 ZPO, so ist der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien, Scheck- und Wechselklagen eingeschlossen, der Sitz von POWER-SOLUTION.

13 Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel

13.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit den zwischen den Parteien abgeschlossenen Einzelverträgen die gesamte Vertragsabrede. Bei etwaigen Konflikten zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen eines Einzelvertrages gelten die Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages vorrangig.

13.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Bestimmungen widersprechen, erlangen keine Gültigkeit. Ihre Geltung wird von den Vertragspartnern ausdrücklich ausgeschlossen.

13.3 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam bzw. nichtig sein oder werden oder sollte in diesen Geschäftsbedingungen eine Lücke enthalten sein, so berührt dies die Wirksamkeit, bzw. Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. Fehlt es an einer für eine Vertragsergänzung geeigneten Vorschrift, verpflichten sich die Vertragsparteien, in einem solchen Fall die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen am nächsten kommen. In keinem Fall werden die betreffenden Bestimmungen durch Geschäftsbedingungen des Kunden ersetzt.